

RAHMENKONZEPT

Frauen- und Kinderschutzhaus der Landkreise Ammerland und Wesermarsch

Die Landkreise Ammerland und Wesermarsch beabsichtigen, eine gemeinsame Schutzeinrichtung für von Gewalt betroffene Frauen zu schaffen.

Ein Frauen- und Kinderschutzhaus ist eine Zufluchtstätte für Frauen und ihre Kinder, die vom Partner oder nahen Angehörigen misshandelt werden. Die Einrichtung bietet den Frauen und Kindern Schutz, Beratung und Unterstützung für die weitere Lebensplanung. Frauenhäuser sind häufig die einzigen Anlaufstellen, um der Gewalt zu entfliehen. Mit der Schaffung einer Schutzeinrichtung wollen die Landkreise die Zufluchtmöglichkeiten in der Region verbessern und einen weiteren Beitrag zum Gewaltschutz leisten.

Das vorliegende Rahmenkonzept dient als Grundlage für die gemeinsame Planung und Umsetzung der Schutzeinrichtung.

1. Name der Schutzeinrichtung

Der Name der Schutzeinrichtung soll lauten:

Frauen- und Kinderschutzhaus der Landkreise Ammerland und Wesermarsch.

2. Trägerschaft und voraussichtlicher Zuschussbedarf

Für eine gemeinsame Trägerschaft der Einrichtung durch die Landkreise Ammerland und Wesermarsch wird eine Zweckvereinbarung zwischen beiden Gebietskörperschaften geschlossen, die u. a. eine Verpflichtung zur Übernahme des hälftigen Anteils der ungedeckten Kosten durch die Landkreise vorsieht.

3. Investorenmodell/Betreiber

Für das Frauen- und Kinderschutzhaus Ammerland/Wesermarsch ist ein Neubau durch einen Investor vorgesehen. Die Beauftragung eines Betreibers ist beabsichtigt. Hierfür ist ein formelles Ausschreibungs-/Vergabeverfahren erforderlich. Dessen Modalitäten müssen geprüft und mit den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern der Gebietskörperschaften abgestimmt werden. Es ist eine Ausschreibung durchzuführen; ein Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung erfolgt im Anschluss an die Sitzungen der Sozialausschüsse der Landkreise Wesermarsch und Ammerland im Februar 2019. Nach der Auswahl eines Betreibers wird mit diesem ein Betreibervertrag geschlossen.

4. Kapazität der Schutzeinrichtung

Das Frauen- und Kinderschutzhaus Ammerland/Wesermarsch soll Platz für 12 Frauen und mindestens 8 Kinder bieten - de facto wird variabler Platzbedarf für mehr Kinder nötig sein.

5. Standort/Sicherheit

Der Standort ist an zentraler Stelle in einem Mittelzentrum im Versorgungsgebiet vorgesehen. Eine gute Erreichbarkeit der Schutzeinrichtung mittels ÖPNV und eine Infrastruktur mit Schulen, Kindertagesstätten, (fach-)ärztlicher Versorgung, Jobcenter und fußläufigen Einkaufsmöglichkeiten für die Bewohnerinnen sind unabdingbar. Als Standort für die gemeinsame Schutzeinrichtung ist die Gemeinde Rastede vorgesehen.

Die Adressen von Frauenhäusern werden grundsätzlich aus Sicherheitsgründen nicht bekanntgegeben. Dies hat für die Öffentlichkeitsarbeit durch Internet, Printmedien ebenso Gültigkeit wie in der Netzwerkarbeit. Auch im Rahmen der Aufnahme von Frauen in das Frauen- und Kinderschutzhaus gilt es, dies zu beachten (siehe dazu Punkt 8, Mitte).

Die Schutzeinrichtung wird als solche nicht identifizierbar sein. Bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen sollen für einen guten Sicherheitsstandard sorgen.

6. Immobilie

Um die konzeptionellen Anforderungen an ein zeitgemäßes Frauen- und Kinderschutzhaus passgenau umsetzen zu können, ist ein Neubau durch einen Investor geplant. Der Standort Rastede erfüllt alle im vorangestellten Abschnitt (Punkt 5, Absatz 1) aufgeführten Bedingungen. Die Immobilie soll durch den Landkreis Ammerland mit langjähriger Mietbindung gemietet werden. Die Möglichkeit einer Nachnutzung der Immobilie durch andere Zielgruppen sollte bauplanerisch berücksichtigt werden.

Die Planung der Immobilie kann - unabhängig von der Suche nach einem Betreiber - weiter vorangebracht werden, da für den Bau der künftige Betreiber noch nicht feststehen muss. Das Raumkonzept soll entsprechend vorbereitet und ggf. Bestandteil eines Vergabeverfahrens werden.

6a). Besondere Anforderungen an die Immobilie: Behinderteneignung/Privatheit/Aufnahme älterer Jungen

Durch die Möglichkeit, einen Neubau zu nutzen, bieten sich Chancen, wie sie beim Umbau eines bereits vorhandenen Hauses in der Regel nicht gegeben sind:

Der Neubau

- ☞ kann insgesamt behinderteneignet ausgerichtet und mit einem Fahrstuhl ausgestattet werden; mindestens eine Wohneinheit inklusive Sanitär soll rollstuhlgerecht sein; im gemeinschaftlich zugänglichen Teil des Hauses bieten sich zusätzlich eine behinderteneignete Toilette/behinderteneignete Küche an,
- ☞ lässt ein hohes Maß an Privatheit für die Bewohnerinnen zu, wodurch Konflikten auf zu engem Raum entgegengewirkt werden kann,
- ☞ ermöglicht – nach Einzelprüfung – auch die Aufnahme älterer Jungen (ab 14), die bei räumlicher Enge und zusammenhängenden Wohnbereichen nicht realisierbar wäre.

6b). Wohnbereiche

Die einzelnen Wohnbereiche sollen möglichst variabel in der Belegung sein, damit auf verschiedenste Konstellationen, z. B. Frauen mit und ohne Kinder, und auch auf die unterschiedliche Kinderzahl der Bewohnerinnen reagiert werden kann.

Für die einzelnen Wohneinheiten sind auf Grundlage aktueller Erfahrungswerte aus bundesweiten Frauenhausstatistiken geplant:

- ☞ 5 Wohneinheiten zur Einzelnutzung incl. Sanitärbereich und Pantry
- ☞ 4 Wohneinheiten für Frauen mit Kind incl. Sanitärbereich und Pantry
- ☞ 2 Wohneinheiten für Frauen mit Kindern mit zwei Schlafräumen incl. Sanitärbereich und Küche sowie
- ☞ 1 Wohneinheit für Frauen mit Kindern mit drei Schlafräumen incl. Sanitärbereich und Küche.

6c). Weitere Nutzungsbereiche des Hauses/Ausstattung

- Zwei Gemeinschaftsräume sollen die Möglichkeit zum gemeinsamen Kochen und Essen bieten; einer dieser Räume sollte für Hausversammlungen aus unterschiedlichsten Anlässen geeignet sein.

- Der Kinderbereich sollte je einen Raum für kleinere und ältere Kinder bieten; ein direkter Zugang zum Garten und den dort installierten Spielgeräten wäre ideal. Eine (Wohn-)Küche mit Sitzgelegenheiten und einem großen Tisch im allgemeinen Kinderbereich des Hauses ist wichtig.
- Wickelmöglichkeiten sollen je nach Bedarf in den Wohneinheiten zur Verfügung gestellt werden.
- Gerätschaften in den Hauswirtschaftsräumen wie Waschmaschine/Trockner sollten ausreichend zur Verfügung stehen und sehr robust sein, da starker Wäschebedarf und hohe Beanspruchung zu erwarten ist.
- Bei Vollbelegung des Hauses besteht ein hoher Bedarf an Abstellfläche/-räumen.

6d). Büro- und Beratungsräume

- Für die Mitarbeiterinnen (siehe dazu Punkt 7) müssen Büroräume eingeplant und mit entsprechender Technik ausgestattet werden.
- Multifunktionsräume sind erforderlich für vertrauliche Beratungen oder als Besprechungs-/Sozialraum der Mitarbeiterinnen; eine Ausstattung als Arbeitsplatz für die Erzieherinnen wäre sinnvoll sowie eine Möglichkeit für die Bewohnerinnen, einen eingeschränkten Zugang zu einem PC für die eigenständige Stellen- und Wohnungssuche etc. zu bekommen.
- Getrennte Toiletten für die Bewohnerinnen und das Personal werden benötigt.
- Für Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste sollte ein Schlafraum und eine Dusche zur Verfügung stehen.

7. Personal

Die personelle Mindestausstattung bei einer Belegung des Schutzhauses von 70% der Frauenplätze beträgt 5 Stellen mit Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

- ☞ 2,8 VZÄ Leitung und sozialpädagogische Beratung und Begleitung,
- ☞ 1,0 VZÄ Betreuung und Freizeitgestaltung der Kinder, Beratung der Mütter,
- ☞ 0,75 VZÄ Hauswirtschaft/Gebäudemanagement
- ☞ 0,5 VZÄ Verwaltungsaufgaben.

Zum Betrieb der Schutz Einrichtung ist eine Erreichbarkeit rund um die Uhr (24 Stunden an 7 Tagen) erforderlich.

Die Bewohnerinnen der Schutz Einrichtung werden nicht zum Bereitschaftsdienst hinzugezogen. Bereitschaftsdienste zu Nacht- und Wochenendzeiten sollen durch das angestellte Personal und ggf. ergänzend durch qualifizierte Honorarkräfte erfolgen. Modelle dazu soll der Betreiber entwickeln.

Vom Betreiber wird bei der Stellenbesetzung die Anwendung eines Tarifvertrages und entsprechende Fachlichkeit des Personals erwartet.

Das Land Niedersachsen fördert Maßnahmen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Die Drittmittelbewirtschaftung (z. B. Landesmittel) für das Frauen- und Kinderschutzhaus soll durch den Betreiber erfolgen.

Wer - wie Frauenhausmitarbeiterinnen - ständig mit vielen Herausforderungen und konflikthaften Situationen befasst ist (siehe Punkt 8), sollte die Möglichkeit haben, Supervision in Anspruch zu nehmen. Auch hier ist laut Landesrichtlinie eine Förderung möglich.

8. Beratungs- und Hilfsangebote im Frauenhaus

Im Frauenhaus finden Frauen und ihre Kinder Schutz und Unterkunft.

Zentralen Raum nimmt die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Bewohnerinnen ein:

- in Krisensituationen/Sicherheitsfragen
- bei der Klärung der finanziellen Situation
- im Umgang mit Ämtern und Behörden
- in Erziehungsfragen
- bezüglich Trennung, Scheidung, Sorgerecht, Aufenthaltsrecht, Gewaltschutzgesetz
- bei der Wohnungs- und Arbeitssuche
- bei der Bewältigung des Alltags
- bei der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen.

Da nach heutigem Wissensstand bekannt ist, dass sich auch bei Kindern durch die miterlebte Gewalt zwischen den Erwachsenen belastende Auswirkungen zeigen, werden spezielle Angebote für die Kinder im Frauenhaus immer wichtiger.

Zum Aufnahme- und Auszugsmanagement sollten seitens des Betreibers Standards entwickelt werden.

Manche Frauen werden in der Notfallsituation mit ihren Kindern fast ohne Ausstattung ins Frauenhaus kommen. Hier sollte der Betreiber eine Erstausstattung ermöglichen – ggf. über Kleiderkammer und Tafel.

Vorgesehen ist ebenfalls, dass der Betreiber die Tagessätze für den Aufenthalt im Frauenhaus errechnet und für die Abrechnungen zuständig ist. Im Rahmen des Auszugsmanagements ist eine Kooperation mit den Wohnungsbaugesellschaften hilfreich.

Eine nachgehende Beratung von Frauen sollte angeboten werden. Dabei ist insbesondere die Kooperation mit den BISS-Beratungsstellen (Beratungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt) in Niedersachsen sowie entsprechenden Gewaltberatungsstellen in anderen Bundesländern anzustreben.

9. Haushaltsausstattung/ Reparaturen / Nachbeschaffungen

Grundsätzlich versorgen die Frauen sich und ihre Kinder selbst (Einkauf, Kochen, Wäsche etc.) – lediglich bei der Aufnahme wird im Rahmen des Aufnahmemanagements im Einzelfall Unterstützung gewährt (siehe dazu Punkt 8). Die Eigenverantwortung gilt auch für die Reinigung der bewohnten Räume und Gemeinschaftsräume; erfahrungsgemäß können die Bewohnerinnen aufgrund ihrer besonderen Situation im Umgang mit den Räumlichkeiten, Haushaltsgegenständen und -gerätschaften oft nicht den erforderlichen Standard halten – deshalb ist eine Hauswirtschafterin/ Gebäudemanagerin erforderlich, die strukturell unterstützt und ggf. Kontrollfunktion ausübt.

Die Ausstattung von Küchen mit Haushaltsartikeln und Geräten ist erforderlich – ebenso Bettwäsche / Handtücher / Staubsauger etc.

Hilfreich für die Bewohnerinnen ist erfahrungsgemäß, wenn sie Tafeln und/ oder Kleiderkammern in Anspruch nehmen können; beides ist in Rastede vorhanden.

Für Reparaturen und Nachbeschaffungen müssen finanzielle Mittel einkalkuliert werden.

Die Erst- und laufende Ausstattung des Gebäudes erfolgt durch den künftigen Betreiber und wird für das Ausschreibungsverfahren in die Leistungsbeschreibung aufgenommen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist auch im Frauenhaus ein wichtiges Arbeitsfeld.

Erforderlich ist die Darstellung des Frauenhauses und der Beratungs- und Hilfsangebote durch eigenen Internetauftritt und Printmedien (Flyer/Visitenkarten o. ä.), damit betroffene Frauen im Notfall schnell Kontakt aufnehmen können.

Über Berichte zur Arbeit des Frauenhauses in den Medien verbreitet sich die Information über Schutzeinrichtungen. Betroffene erhalten dadurch wichtige Hinweise und Informationen, dass sie Misshandlungen nicht aushalten müssen.

Hilfreich ist die Netzwerkarbeit in Gremien. Kontakte zu anderen Hilfseinrichtungen, Gruppen und zu Fachleuten, die mit Gewaltbetroffenen zu tun haben, müssen aufgebaut und gepflegt werden. Zudem gehört die Vertretung des Frauenhauses in regionalen bzw. überregionalen Arbeitskreisen zur Öffentlichkeitsarbeit ebenso wie die Evaluation und Dokumentation der Arbeit.

11. Allgemeine Anforderungen an den Betreiber:

- Erfahrungen im Betrieb kommunaler Einrichtungen
- Erfahrungen und Strukturen in der Sozial- und Migrationsarbeit
- Erfahrungen in der Arbeit in haupt- und ehrenamtlichen Strukturen
- Erfahrungen / Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen sowie Sozialämtern und Jobcentern unterschiedlicher Gebietskörperschaften
- Erfahrung in und Bereitschaft zur Kooperation in regionalen und überregionalen Facharbeitskreisen und Netzwerken
- Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen über das Landesprojekt „Worte helfen Frauen“ und dem Sprachmittlungsprojekt im Landkreis Ammerland
- Der Betrieb von Kindertagesstätten in der Region wäre von Vorteil.